

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Titel der Bekanntmachung</u>	<u>Seite</u>
1	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der „Sondernutzungssatzung der Stadt Monheim am Rhein“ vom 24.09.2015	123
2	Bekanntmachung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Monheim am Rhein (Grundstücksentwässerungssatzung) vom 24.09.2015	125
3	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 136M „Stadteingang“	144
4	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die äußere Gestaltung der Gebäude zum Schutz und zur Aufwertung der historischen Gestalt der Monheimer Altstadt“ vom 24.09.2015	147
5	Bekanntmachung über die 1. Änderung der „Richtlinien der Stadt Monheim am Rhein über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Fassaden in der historischen Altstadt der Stadt Monheim am Rhein (Förderrichtlinien Fassadenprogramm)“ vom 24.09.2015	149
6	Bekanntmachung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Monheim am Rhein vom 23.09.2015	151
7	Hinweisbekanntmachung über Änderungen der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg hier: 8. Änderungssatzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg	158

**1. Satzung
zur Änderung der
„Sondernutzungssatzung der Stadt Monheim am Rhein“**

vom 24.09.2015

Rechtsgrundlagen:

- §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), in der zur Zeit geltenden Fassung,
- § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969, (GV.NRW. S. 712, SGV.NRW. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung, und des
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666)

Der Rat der Stadt Monheim in seiner Sitzung am 23.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Satzungsänderungen**

Die Sondernutzungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 18.12.2004 wird wie folgt geändert:

(1) § 11 Abs. 1 Unterpunkt 6 wird wie folgt gefasst:

„die den Regelungen der Gestaltungsrichtlinie für die Außengastronomie in der Stadt Monheim am Rhein entspricht“

(2) Nach § 11 wird folgender § 12 neu angefügt:

**„§ 12
Wochenmärkte**

Wochenmärkte werden von dieser Satzung nicht berührt.“

(3) Der bisherige § 12 wird zu § 13.

(4) In der Anlage 2 zur Sondernutzungssatzung wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Gestaltungsrichtlinie für die Außengastronomie in der Stadt Monheim am Rhein“

und der Wortlaut unter der Überschrift „Geltungsbereich“ wie folgt gefasst:

„Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Monheim am Rhein.“

(5) Die Anlage 3 zur Sondernutzungssatzung wird ersatzlos entfernt.

**§ 2
Inkrafttreten**

- (1) § 1 Absatz 2 tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt diese Änderungssatzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 24.09.2015

gez.
Zimmermann
Bürgermeister

**Satzung
über die Entwässerung der Grundstücke
und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
in der Stadt Monheim am Rhein
(Grundstücksentwässerungssatzung)
vom 24.09.2015**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 23.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen :

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung,
- §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) in der jeweils gültigen Fassung,
- § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) in der jeweils gültigen Fassung sowie
- Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff.)
- im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013-

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Monheim am Rhein, nachfolgend „Stadt“ genannt, umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,

2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW

3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,

4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54ff. WHG und des § 57 LWG NRW,

5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG),

6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW

7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW

(2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale und zentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Hausanschlussleitungen, die Grundstücksanschlussleitungen und die Anschlussstutzen am öffentlichen Kanal.

c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören auch die Druckleitungen einschließlich der Druckstationen zur öffentlichen Abwasseranlage.

d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Abscheider, Revisionsschächte, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider, Amalgamabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen

schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschluss nehmende Person:

Anschluss nehmende Person ist die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekt einleitende Person:

Indirekt einleitende Person ist diejenige, die Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

14. Rückstausicherungen:

Rückstausicherungen sind Anlagen, die einen Rückfluss von Abwasser von der städtischen Entwässerungsanlage aus Anschlüssen auf Grundstücken unterhalb der Rückstauenebene (Höhe der Straßenkrone an der Anschlussstelle) verhindern.

§ 3

Anschlussrecht

Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss ihres oder seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer bzw. die private Grundstückseigentümerin durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dies gilt nicht, wenn sich die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

(2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 53 Abs. 3a Satz 1 LWG NRW der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.

(3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht. Der Verzicht auf die Überlassungspflicht des Niederschlagswassers kann von der Stadt jederzeit widerrufen werden.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat die Anschluss nehmende Person vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem bzw. ihrem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder

6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;

2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;

3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden;

4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;

5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen. Ausgenommen hiervon ist die kontinuierliche Einleitung von Kondensaten aus Brennwertanlagen mit einer Heizleistung bis zu 25 Kilowatt vermischt mit häuslichem Abwasser;

6. radioaktives Abwasser;

7. Inhalte von Chemietoiletten;

8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;

9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;

10. Silagewasser,

11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;

12. Blut aus Schlachtungen;

13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;

14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;

15. Emulsionen von Mineralölprodukten;

16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.

17. Abfälle dürfen, auch verdünnt, nicht über die öffentliche Abwasseranlage entsorgt werden.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte nicht überschritten sind:

Entsprechend dem Stand der Technik gelten folgende Grenzwerte:

a.) Grenzwerte, die am Übergabeschacht (Prüfschacht im Anschlusskanal) bzw. am Übergabepunkt zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten sind:

1.1	Temperatur	35° Celsius
1.2	pH-Wert	6 - 10,0
1.3	Absetzbare Stoffe (nach 1/2-stündiger Absetzzeit)	10,0 ml/l
1.4	CSB/BSB5-Verhältnis	< 4
1.5	Kohlenwasserstoffe	20 mg/l
1.6	Schwerflüchtige lipophile Stoffe	250 mg/l
1.7	Phenolindex, wasserdampfflüchtig	100 mg/l
1.8	Fluorid	50 mg/l
1.9	Stickstoff aus Nitrit	5 mg/l
1.10	Sulfate	600 mg/l
1.11	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	80 mg/l
1.12	Gesamt-Eisen	20 mg/l
1.13	Aluminium	20 mg/l
1.14	Phosphor gesamt	50 mg/l
1.15	Organische halogenfreie Lösemittel (bestimmt als TOC)	10 g/l

Das Abwasser darf keine Hemmung der Aktivität des Belebtschlammes des zugehörigen Klärwerkes bewirken.

Die unter 1.5 und 1.6 genannten Grenzwerte sind auch im Abwasserteilstrom gemessen am Ablauf der Abwasserabscheideanlage einzuhalten.

(b) Anforderungen und Grenzwerte, die im Abwasserteilstrom und am Übergabeschacht (Prüfschacht im Anschlusskanal) bzw. am Übergabepunkt zur öffentlichen Abwasseranlage einzuhalten sind:

Alle Abwässer, die gefährliche Stoffe im Sinne des § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) enthalten, müssen vor ihrer Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage die Grenzwerte einhalten, welche dem Stand der Technik entsprechen.

Hierbei sind folgende Grenzwerte einzuhalten.

1. Metalle (gelöst und ungelöst)

a) Antimon (Sb) 0,5 mg/l

b) Arsen (As)	0,1 mg/l
c) Barium (Ba)	2,0 mg/l
d) Blei (Pb)	0,5 mg/l
e) Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
f) Chrom (Cr)	0,5 mg/l
g) Chrom VI (Cr VI)	0,1 mg/l
h) Cobalt (Co)	1,0 mg/l
i) Kupfer (Cu)	0,5 mg/l
j) Nickel (Ni)	0,5 mg/l
k) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
l) Selen (Se)	1,0 mg/l
m) Silber (Ag)	0,1 mg/l
n) Zinn (Sn)	2,0 mg/l
o) Zink (Zn)	2,0 mg/l
2. Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1,0 mg/l
3. Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,1 mg/l
4. Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
5. Freies Chlor	0,5 mg/l
6. Sulfid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(4) Zur Bestimmung der Grenzwerte und/oder der Anforderungen nach § 7 sind die jeweils zutreffenden Analyse- und Messverfahren anzuwenden, die nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) vom 17.06.2004, in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden sind.

(5) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(6) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.

(7) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(8) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete oder den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Die indirekt einleitende Person hat ihrem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.

(9) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 und/oder 5 nicht einhält.

(10) Bei Änderung der Zusammensetzung des Abwassers hat die Anschluss nehmende Person auf Verlangen die Einhaltung der Absätze 1 bis 6 nachzuweisen.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

(3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.

(4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jede anschlussberechtigte Person ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Die Anschluss nehmende Person ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um ihre Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG NRW zu erfüllen.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.

(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung, soweit die Stadt nicht von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht hat.

(6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Abs. 1 ist durchzuführen.

(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die anschlussberechtigte Person angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

(1) Die Anschluss nehmende Person kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

(2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf ihrem bzw. seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat sie bzw. er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann sie in Anwendung des § 1 Abs. 3 bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. In diesen Fällen ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass die Stadt auf ihrem bzw. seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.

(2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft die Stadt. Die Druckpumpe und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die Stadt ist berechtigt, die Druckpumpe auf ihre Kosten über einen Zwischenzähler an das häusliche Stromnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen.

(3) Die Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlage.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die

öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(3) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat sie bzw. er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.

(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf dem privaten Grundstück hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf ihrem bzw. seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau der Inspektionsöffnung auf eigene Kosten verpflichtet, wenn die Anschlussleitung erneuert oder verändert wird. Gleiches gilt, wenn die Stadt Arbeiten am öffentlichen Kanal durchführt, die eine Inspektionsöffnung erfordern. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.

(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen, sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnungen/Kontrollschächte bestimmt die Stadt.

(6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt die Anschluss nehmende Person auf eigene Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.

(7) Die Herstellung, Erneuerung und Rückbau der Grundstücksanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur öffentlichen Abwasseranlage führt die Stadt im Auftrag der Anschluss nehmenden Person durch. Die Kosten trägt die Anschluss nehmende Person. Auf Antrag kann die Anschluss nehmende Person die Arbeiten nach Satz 1 selbst durchführen lassen, wenn das beauftragte Unternehmen die fachtechnische Qualifikation durch die Erfüllung der Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen nach RAL-GZ 961 in der jeweiligen Beurteilungsgruppe AK 3 bis AK 1 gegenüber der Stadt nachweist. Die laufende Unterhaltung und grabenlose Reparatur oder Renovierung der Grundstücksanschlussleitung, vom angeschlossenen Grundstück aus, führt die Anschluss nehmende Person selbst durch. Die Kosten trägt die Anschluss nehmende Person.

(8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von der Anschluss nehmenden Person zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt die Anschluss nehmende Person.

(9) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden, wenn ein getrennter Anschluss technisch nicht möglich ist oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand hergestellt werden kann. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch und durch Baulast abzusichern.

(10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihrem bzw. seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf eigene Kosten vorzubereiten.

§ 14

Zustimmungsverfahren, Abnahmeverfahren

(1) Die Herstellung oder Änderung der Anschlussleitungen und der haustechnischen Abwasseranlagen bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt. Der Antrag ist grundsätzlich mit dem Bauantrag, bei genehmigungsfreien Bauvorhaben spätestens 4 Wochen vor der Durchführung der Arbeiten zu stellen. Dem Antrag sind eine Baubeschreibung und ein Grundleitungsplan, aus dem Anzahl, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen und der haustechnischen Abwasseranlagen sowie die Lage der Inspektionsöffnungen bzw. Kontrollschächte hervorgehen, beizufügen. Im Einzelfall kann die Stadt ergänzende Unterlagen nachfordern. Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt die Anschlussleitung und die Inspektionsöffnung bzw. den Kontrollschacht an der offenen Baugrube abgenommen hat.

(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die Anschlussnehmende Person zwei Wochen vor der Außerbetriebnahme der Anschlussleitungen und der haustechnischen Abwasseranlagen der Stadt mitzuteilen. Diese verschließt die Grundstücksanschlussleitung an der öffentlichen Abwasseranlage auf Kosten der Anschlussnehmenden Person.

§ 15

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser –SüwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachverständige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.

(3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Kellerbodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Wasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw 2013 haben die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 die bzw. der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und 4 SÜwVO Abw NRW 2013. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW fortführt.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.

(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer oder die Erbbauberechtigten (§8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.

(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten erstmaligen Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16

Indirekteinleiterkataster

(1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat die indirekt einleitende Person der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 58 WHG und 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Anschlussleitungen zu erteilen.

(2) Die Anschluss nehmende Person und die indirekt einleitende Person haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.

(3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 19 Haftung

(1) Anschluss nehmende und indirekt einleitende Personen haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat die bzw. der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und für Inhaberinnen bzw. Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für alle, die

1. berechtigt oder verpflichtet sind, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere im Rahmen von Pacht-, Miet- oder Untermietverhältnissen oder ähnlichem), oder
2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 21
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2

Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.

2. § 7 Absatz 3 und 5

Abwasser über festgelegte Schadstofffrachten hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.

3. § 7 Absatz 6

Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

4. § 8

Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

5. § 9 Absätze 1 und 8

sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließt.

6. § 9 Absatz 2

das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

7. § 9 Absatz 6

in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.

8. § 11

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben.

9. § 12 Absatz 2

die Druckpumpe oder die Druckleitung überbaut.

10. § 13 Absatz 4

geeignete Inspektionsöffnungen bzw. Kontrollschächte nicht einbaut oder diese nicht jederzeit zugänglich hält.

11. § 14 Absatz 1

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.

12. § 14 Absatz 2

den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.

13. § 15

die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt.

14. § 16 Absatz 2

der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

15. § 18 Absatz 1

auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur unzureichende Auskunft über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlage erteilt.

16. § 18 Absatz 2

die Stadt nicht unverzüglich benachrichtigt.

17. § 18 Absatz 3

die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesen Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

**§ 22
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.08.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 24.09.2015

gez.
Zimmermann
Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan

Nr. 136M „Stadteingang“

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 23.09.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 136M „Stadteingang“ wird als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- o im Norden durch das Ende der Zufahrt zur Krischerstraße 100 und das angrenzende Flurstück 750 in Flur 11 der Gemarkung Monheim,
- o im Osten durch die Bebauung Krischerstraße,
- o im Süden durch die Bebauung entlang der Krischerstraße bis zu Hausnummer 84,
- o im Westen durch das Rheinufer,

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannten Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr-17:30 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr–12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

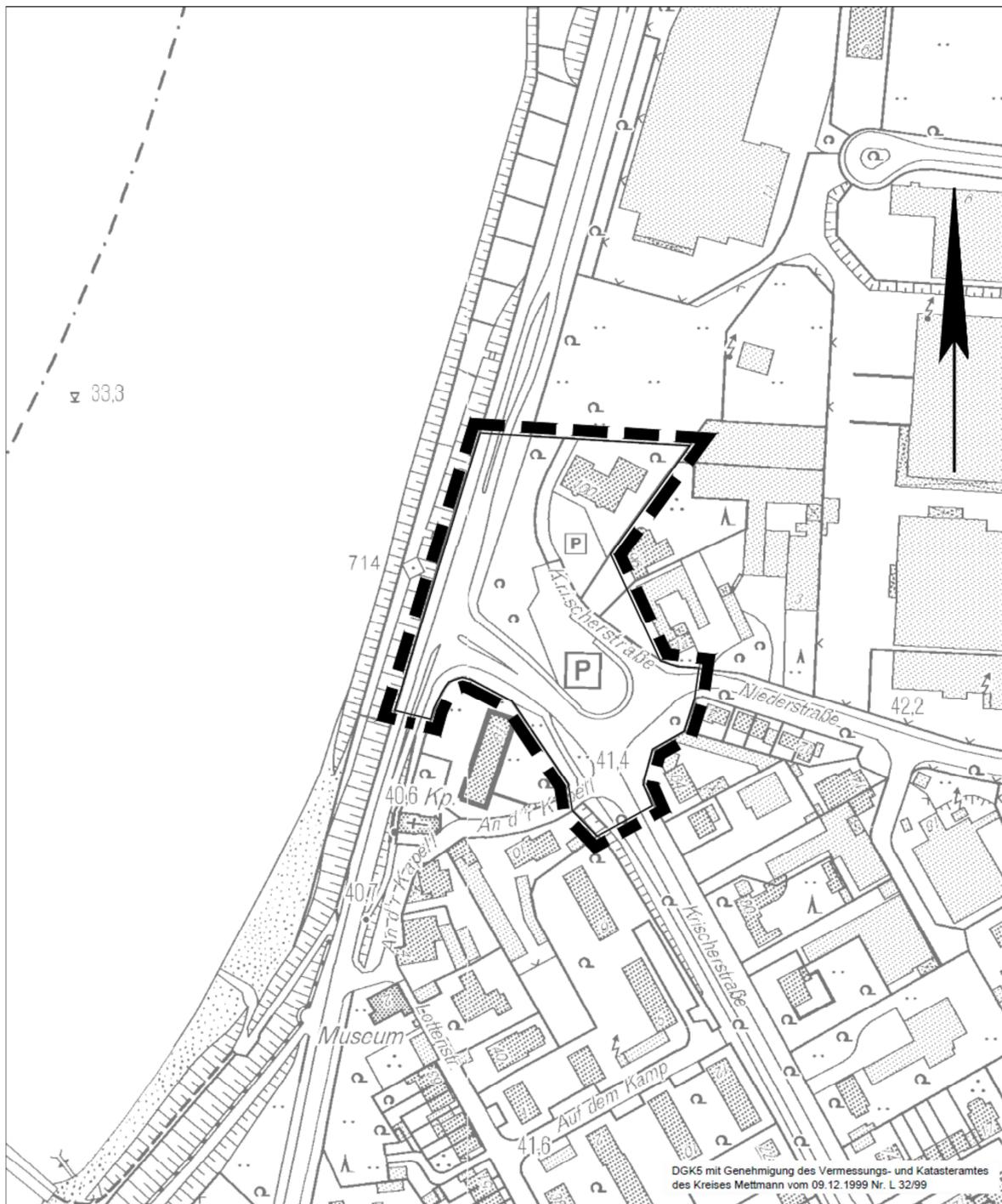
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, den 24.09.2015

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr 136 M
(Stadteingang)**



**Grenze des
räumlichen Geltungsbereiches**

Maßstab 1 : 2.500
Abteilung 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 05.08.2013

**2. Satzung zur Änderung der
„Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die äußere Gestaltung
der Gebäude zum Schutz und zur Aufwertung der historischen
Gestalt der Monheimer Altstadt“**

vom 24.09.2015

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 23.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Satzungsänderungen**

Die „Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die äußere Gestaltung der Gebäude zum Schutz und zur Aufwertung der historischen Gestalt der Monheimer Altstadt“ vom 22.09.2005, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20.12.2006, wird wie folgt geändert:

(1) § 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Fensterformate sind deutlich stehend und über folgende Formel auszuführen:

- Fensterbreite x 130 % bis 150 % = Fensterhöhe.“

(2) § 8 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„An allen Bauten sind die Fenster hell und die Fensterläden in einem dunklen Grünton zu streichen.“

(3) In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „einer Fassade“ durch die Wörter „einem Gebäude“ ersetzt.

(4) Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:

*„§ 12
Photovoltaikanlagen/ Solaranlagen*

Solar- und Photovoltaikanlagen dürfen nicht auf bzw. in der Dachfläche oder an einer von der Straße her einsehbaren Stelle der Fassade angebracht werden.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die äußere Gestaltung der Gebäude zum Schutz und zur Aufwertung der historischen Gestalt der Monheimer Altstadt“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese 2. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die äußere Gestaltung der Gebäude zum Schutz und zur Aufwertung der historischen Gestalt der Monheimer Altstadt“ nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 2. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Monheim am Rhein über die äußere Gestaltung der Gebäude zum Schutz und zur Aufwertung der historischen Gestalt der Monheimer Altstadt“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 24.09.2015

gez.
Zimmermann
Bürgermeister

**1. Änderung der
„Richtlinien der Stadt Monheim am Rhein
über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Fassaden in der
historischen Altstadt der Stadt Monheim am Rhein
(Förderrichtlinien Fassadenprogramm)“**

vom 24.09.2015

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 23.09.2015 folgende Änderungen der *„Richtlinien der Stadt Monheim am Rhein über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Fassaden in der historischen Altstadt der Stadt Monheim am Rhein“* vom 02.02.2012 beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

Die *„Richtlinien der Stadt Monheim am Rhein über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Fassaden in der historischen Altstadt der Stadt Monheim am Rhein (Förderrichtlinien Fassadenprogramm)“* vom 02.02.2012 werden wie folgt geändert:

- (1) In Nr. 3 Punkt 1, 3. Spiegelstrich werden die Wörter *„im Zuge der Wiederherstellung“* durch die Wörter *„zur Wiederherstellung“* ersetzt.
- (2) In Nr. 3 Punkt 5 werden die Wörter *„(bis zu 20 % der Gesamtkosten)“* durch die Wörter *„(bis zu 50 % der Architektenkosten, nach HOAI)“* ersetzt.
- (3) In Nr. 4 Spiegelstrich 11 wird die Angabe *„1.000,- €“* durch die Angabe *„2.500,- €“* ersetzt.
- (4) In Nr. 5 wird Satz 3 wie folgt gefasst:
„Der Zuschuss beträgt 40 % der als förderfähig anerkannten Kosten, jedoch nicht mehr als max. 15.000,- € je Projekt“
- (5) Nr. 6.1 Absatz 2 Spiegelstrich 2 wird wie folgt gefasst:
„Für die geplanten Maßnahmen mind. 3 Kostenvoranschläge pro Gewerk“

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Förderrichtlinien Fassadenprogramm wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese 1. Änderung der Förderrichtlinien Fassadenprogramm nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 1. Änderung der Förderrichtlinien Fassadenprogramm ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 24.09.2015

gez.
Zimmermann
Bürgermeister

**Rechnungsprüfungsordnung
der Stadt Monheim am Rhein**

vom 23.09.2015

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat am 23.09.2015 zur Durchführung der in den §§ 59 Absatz 3 und 4, 92 Absätze 4 und 5 und 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 208) enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

Rechtsgrundlage:

- § 7 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z.Zt. geltenden Fassung.

§1

Stellung und Organisation der Rechnungsprüfung

- (1) Die Stadt Monheim am Rhein unterhält gem. § 101 Abs.1 GO NRW eine örtliche Rechnungsprüfung. Die Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und ihm in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben, die gem. § 92 Abs. 4 und 5 und § 101 GO NRW in die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses fallen, bedient sich dieser gem. § 59 Abs. 3 GO NRW und § 101 Abs. 8 GO NRW der Rechnungsprüfung.
- (3) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Rechnungsprüfung.
- (4) Bei der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die Rechnungsprüfung nur dem Gesetz unterworfen. Die Rechnungsprüfung ist insoweit von fachlichen Weisungen frei.
- (5) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung Gemeindeorgan und gemäß § 13 Abs. 3 DSG NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

§2

Leitung der Rechnungsprüfung, Bestellung und Abberufung von Prüfern

- (1) Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer der Rechnungsprüfung werden nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Rat bestellt und abberufen. Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer können nicht Mitglied des Rates sein und dürfen eine andere Stellung bei der Stadt nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist. Sie dürfen

nicht Zahlungen der Stadt abwickeln. Die Leitung darf nicht Angehöriger im Sinne des § 31 Abs. 5 GO NRW des Bürgermeisters, der Kämmerin sowie der für den Zahlungsverkehr verantwortlichen Person oder deren Stellvertreterin/Stellvertreter sein.

- (2) Leitung und Prüfpersonal müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben der Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Kenntnisse in ihrem jeweiligen Prüfgebiet (Allgemeine Verwaltung, Rechnungswesen, Bauwesen, technikerunterstützte Informationsverarbeitung) verfügen.

§3

Aufgaben der Rechnungsprüfung

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen aufgrund des § 92 Absätze 4 und 5 GO NRW in Verbindung mit § 101 Abs. 8 GO NRW und § 103 Abs. 1 GO NRW folgende Pflichtaufgaben:
1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt,
 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW genannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen, Vermögen der rechtlich unselbstständigen Stiftungen, rechtlich unselbstständigen Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),
 3. die Prüfung des Gesamtabchlusses
 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
 7. die Prüfung der Finanzvorfälle gem. § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung,
 8. die Prüfung von Vergaben.
 9. die Anzeigenpflicht nach § 12 Korruptionsbekämpfungsgesetz
 10. die Beratungspflicht nach § 13 Korruptionsbekämpfungsgesetz
 11. sonstige Aufgaben, soweit sie sich aus einzelnen Gesetzen ergeben.

- (2) Der Rat überträgt der Rechnungsprüfung aufgrund § 103 Abs. 2 GO NRW folgende Aufgaben:
1. die Prüfung der Verwaltung auf Korrektheit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit
 2. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
 3. die Prüfung von Buchungen mit anschließender elektronischer Freigabe (Visakontrolle), wobei die Berechtigung zur Auswahl der einer Visakontrolle zu unterziehenden Vorgänge (z. B. nach Kontengruppe, Produktgruppe, Wertgrenze, Zeitraum) der Leitung der Rechnungsprüfung übertragen wird,
 4. die Prüfung der Handvorschüsse und Geldannahmestellen,
 5. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gem. § 114 a GO NRW,
 6. die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
 7. die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dergleichen, an denen die Stadt beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist und die Prüfung durch die Rechnungsprüfung der Stadt beantragen,
 8. die gutachtliche Stellungnahme zu beabsichtigten wichtigen organisatorischen Veränderungen, insbesondere auf haushalts- und betriebswirtschaftlichem Gebiet, sowie zu Verträgen mit besonderer wirtschaftlicher Bedeutung vor ihrem Abschluss,
 9. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, wobei auf die Jahresabschlussprüfung mit abzustellen ist.

Neben der gesetzlichen Aufgabenerfüllung soll das Rechnungsprüfungsamt zur Vermeidung oder Minderung von kostenträchtigen Fehlleistungen beitragen. Es sollte sich hierbei nicht auf die Feststellung einzelner Mängel beschränken, sondern versuchen, ihre Ursachen im Verfahrensablauf aufzudecken (sog. Systemprüfung). Die gutachtliche Beratung in der frühesten Phase der Verwaltungsaktivitäten, die begleitende und auch die nachgehende Prüfung sind gleichwertig.

- (3) Durch die nach Absatz 2 übertragenen Aufgaben darf die Durchführung der gesetzlichen Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt werden.

§4

Weitere Aufgaben

- (1) Der Rat kann der Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben Prüfaufträge erteilen.
- (3) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der Rechnungsprüfung Aufträge zu Prüfungen im Einzelfall erteilen.
- (4) Der Rechnungsprüfung können weitere Prüfungen übertragen werden.
- (5) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§5

Befugnisse der Rechnungsprüfung

- (1) Der Rechnungsprüfung sind alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte umgehend zu erteilen, Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen auf Verlangen kurzfristig und vollständig vorzulegen, auszuhändigen oder einzusenden. Soweit Informationen und Unterlagen in digitalisierter Form vorliegen, ist der Rechnungsprüfung auf Verlangen ein unmittelbares softwaregestütztes Leserecht für diese Daten einzuräumen. Die Prüferinnen und Prüfer können die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 103 Abs. 1 bis 3 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbstständigten Aufgabenbereiche verlangen.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der Rechnungsprüfung sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen. Sie haben im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben Zutritt zu allen Räumen und Baustellen und können die Öffnung von Schränken und Behältern verlangen. Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
- (3) Die Leitung der Rechnungsprüfung ist berechtigt und auf Verlangen des Rates oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin verpflichtet, an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet über die Teilnahme von Prüferinnen und Prüfern an Sitzungen.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.

§6

Informationspflichten der Verwaltung und Betriebe

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Stabsstellen, Bereichen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Kassenfehlbeträge.
Vor der Durchführung wesentlicher organisatorischer Maßnahmen ist die Rechnungsprüfung zu unterrichten, damit sie sich schon im Planungsstadium hierzu äußern kann. Dies gilt insbesondere für Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und für den Bereich der technikunterstützten Informationsverarbeitung.

Ihr sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten.

- (2) Der Rechnungsprüfung sind im Bereich der Haushaltswirtschaft die Fertigstellung und Übernahme aller IT-Programme sowie Programmänderungen so rechtzeitig mitzuteilen, dass sie sie vor deren Anwendung prüfen kann.
- (3) Der Rechnungsprüfung sind die Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zuzuleiten.
- (4) Der Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt, Sozialversicherungen, Wirtschaftsprüfer usw.) einschließlich der Stellungnahmen der Verwaltung zuzuleiten.
- (5) Bilanzen, Jahresabschlüsse, Geschäfts- und Lageberichte usw. von eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Eigenbetrieben, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen, an denen die Stadt beteiligt ist, sind der Rechnungsprüfung vorzulegen.
- (6) Die Namen der Dienstkräfte, die ermächtigt werden, Bargeld für den Stadt anzunehmen oder auszuzahlen, sind der Rechnungsprüfung mitzuteilen.

§7

Durchführung der Prüfungsaufgaben

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben der Rechnungsprüfung erlässt der Rat eine Dienstanweisung.
- (2) Die Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbstständig.

- (3) Zu Berichten und Prüfungsbemerkungen der Rechnungsprüfung ist fristgerecht Stellung zu nehmen.
- (4) Die Berichte der Rechnungsprüfung einschließlich derer, die in besonderem Auftrag des Rates oder des Bürgermeisters erstellt wurden, sind dem Rechnungsprüfungsausschuss von der Rechnungsprüfung zuzuleiten. Die Stellungnahme des Bürgermeisters ist möglichst beizufügen; dabei hat die Rechnungsprüfung anzugeben, inwieweit sie die Prüfungsbemerkungen und -hinweise für ausgeräumt hält.
- (5) Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses (§ 3 Nm. 1 und 3) muss gemäß § 101 Abs. 3 bzw. § 92 Abs. 4 und 5 GO NRW darüber hinaus eine Beurteilung enthalten, die zweifelsfrei ergeben muss, ob
 - a) ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird,
 - b) ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird,
 - c) der Bestätigungsvermerk aufgrund von Beanstandungen versagt wird, oder
 - d) der Bestätigungsvermerk deshalb versagt wird, weil der Prüfer nicht in der Lage ist, eine Beurteilung vorzunehmen.
- (6) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.
- (7) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.10.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bislang angewandte Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Mettmann vom 06.08.2007 für den Dienstbereich der Stadt Monheim am Rhein außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Rechnungsprüfungsordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Rechnungsprüfungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 23.09.2015

gez.
Zimmermann
Bürgermeister

**Hinweisbekanntmachung über Änderungen der Verbandssatzung des
Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg
hier: 8. Änderungssatzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung für den
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg**

Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 GkG in Verbindung mit § 20 Absatz 4 Satz 1 GkG in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 wird darauf hingewiesen, dass am 03.07.2015 die Anzeige der 8. Änderungssatzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung durch die Bezirksregierung Köln bestätigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 28 vom 13.07.2015 bekannt gemacht wurde.

Köln, den 29. Juli 2015

Im Auftrag

gez.

Maßau